

Veröffentlichung gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW für das Jahr 2024

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz geben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Schleiden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister und dieser gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen und können im Internet unter

<https://www.schleiden.sitzung-online.de/public>

➔ Organisation ➔ Stadtrat/Ausschüsse

und

<https://www.schleiden.de/rathaus/>

➔ Rathaus ➔ Politik ➔ Bürgermeister ➔ Gremienmitgliedschaften

eingesehen werden.